



GZ: ABT13-217476/2024-93

Graz, am 01.07.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Behandlungsanlage, Klärschlammverwertung, L-
Recycling Strass GmbH, Murweg 10, 8472 Straß in Steiermark,
Änderung Verfahrenstechnik, Antrag vom 20.06.2024,
Genehmigungsverfahren, Verständigung f. 24.07.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Antrag vom 20.06.2024 hat die L-Recycling Strass GmbH mit Sitz in Bankgasse 9, 1010 Wien, rechtsfreundlich vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien um die abfallrechtliche Genehmigung für das Projekt „Sludge-Up“ zur Änderung der bestehenden thermischen Klärschlammverwertungsanlage am Standort Murweg 10, 8472 Straß in Steiermark, Gst. Nr. 495/5 und 495/6, je KG 66179 Straß angesucht.

Die Konsenswerberin beabsichtigt den Ersatz der bestehenden und den Einbau einer neuen thermischen Klärschlammverwertungsanlage. Eine Erhöhung der genehmigten Jahreskapazität ist nicht beantragt.

Über Ansuchen der Antragstellerin wird der Antrag gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 5 AWG 2002 im ordentlichen Verfahren abgehandelt.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Haus für Musik und Kultur, Sportzentrum 1, 8472 Spielfeld		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
24.07.2025	9:00 Uhr	-

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Ort: Gemeindeamt Straß in Steiermark, Hauptstraße 61A, 8472 Straß in Steiermark		
Datum	Zeit Im Rahmen der Amtssunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☐ durch Verlautbarung
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum von bis	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage:

- §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung, BGBl. I Nr. 157/2024
- §§ 37 Abs. 1 und Abs 5, 38, 40, 43 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl I Nr. 84/2024
- §2 der Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über die Verbrennung von Abfällen (Abfallverbrennungsverordnung 2024 – AVV 2024), BGBl. II Nr. 118/2024

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher

(elektronisch gefertigt)